

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbestätigung

AT Niederpöllnitz GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
Am Bahnhof 13
07570 Harth-Pöllnitz
OT Niederpöllnitz

Ihr Ansprechpartner:
Christopher Nagel

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321869
Telefax 0361 57-3321848

christopher.nagel@
tivva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Ihre Nachricht vom:

**Antrag der Firma AT Niederpöllnitz GmbH & Co. KG vom 24.10.2017,
letztmalig ergänzt am 20.08.2018**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.34-8711-25/17

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Weimar,
04. September 2018

Genehmigungsbescheid Nr. 25/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die AT Niederpöllnitz GmbH & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtli-
che Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch
chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von
sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (hier: Ester) nach Nr. 4.1.2
des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 07570 Harth-Pöllnitz OT Niederpöllnitz, Am Bahnhof 13,

in der Gemarkung Neundorf, Flur 5, Flurstücke 286/5, 286/6, 286/7, 286/8,
305/10 und 305/11

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhalts-
bestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten
Antragsunterlagen.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.000,00 € und Auslagen in Höhe von 364,35 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Herstellung von Methylester

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen bei der Herstellung von Methylester
- Chargenweise Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen > 100 Tonnen Gesamtlagerkapazität unterhalb von einem Jahr
- Umnutzung und Betrieb einzelner Behälter der Außenanlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 1.660 m³ bzw. 1.500 t sowie zur Lagerung von Einsatzstoffen mit einer Kapazität von 700 m³

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Betriebszeiten

Die Anlage wird im 3-Schicht-Betrieb an 24 h pro Tag, 7 Tage die Woche und 330 Tagen im Jahr betrieben.

3.2 Die Kenndaten der Anlage am o.g. Standort bestehen aus:

Hauptanlage:

- Anlage zur Herstellung von Methylester mit einer Gesamtkapazität von 58.000 Tonnen pro Jahr nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Nebenanlagen:

- Anlage zur Lagerung von Methanol mit einer Lagerkapazität von 74,1 Tonnen nach Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität 1.500 t nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

3.3 gehandhabte Abfälle

Die Anlage ist im Input zugelassen für folgende Abfallarten gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV):

ASN nach AVV	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen/ interne Bezeichnung/ beschränkt auf
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide Schlamm aus der Herstellung pflanzlicher Speiseöle
070199	Abfälle a. n. g.	Pflanzenöle, Fette, Schmierstoffe und Seifen aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien
070699	Abfälle a. n. g.	Gemische aus Pflanzenölen, Fetten und Seifen aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen und Seifen
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen	Fehlchargen als ungebrauchte Erzeugnisse von Pflanzenölen (organische Abfälle)
200125	Speiseöle und -fette	nur pflanzliche Altspeiseöle und -fette

3.4 Indirekteinleitung

Die beantragte Indirekteinleitung wird unter Berücksichtigung der unter Ziffern 4.1.1 bis 4.1.5 dieses Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen genehmigt. Diese ist mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

- Abwasser aus der Abflutung der Kühlkreisläufe (Anhang 31 der AbwV)
0,44 l/s, 16,5 m³/d, 6000 m³/a
- Abwasser aus der Methylester-Produktion sowie sanitäre Abwässer (kein Anhang der AbwV)
0,4 l/s, 15 m³/d, 5400 m³/a
- Örtliche Lage der Einleitungsstelle:
Stadt/Gemeinde: Harth-Pölnitz
Standort der Anlage: Am Bahnhof 13
Flur 5, Flurstück 286/5, 286/6, 286/7, 286/8, 305/10, 305/11
Einleitstelle (Abwasserzählschacht neben Bürogebäude):
ETRS89 5628182,38 32708651,77

3.5 Eignungsfeststellung

3.5.1

Die Eignung für die Abfüllanlage – Verladestation Tanklastwagen - Tanklager V04 – der Fettaufbereitungsanlage wird vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter unter Bezugnahme auf die in den Ziffer 4.2.1 bis 4.2.6 dieses Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen festgestellt. Diese ist mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Pos-Nr.	Anlagenbezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³	Gefährdungsstufe
	Verladestation Tanklastwagen Tanklager V04	Fettsäuren und Mischfettsäuren, pflanzenbasiert (Sonnenblumenöl, Rapsöl, Palmöl oder Sojaöl), Used Cooking Oils und Fettsäuren mit der ASN 020304, 070199, 070699, 160306 und 200125	1	<1.000	B

3.5.2

Die Umnutzung der Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen der Fettaufbereitungsanlage bedarf keiner Eignungsfeststellung unter Berücksichtigung der unter Ziffern 4.3.1 bis 4.3.4 dieses Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen. Diese ist mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Pos-Nr.	Anlagenbezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m³	Gefährdungsstufe
B01300	Lagertank	gereinigte Fettsäuren, Mischfettsäuren und Used Cooking Oils	1	250	B
B01500	Lagertank			250	B
B01700	Lagertank	Fettsäuren und Mischfettsäuren, pflanzenbasiert (Sonnenblumenöl, Rapsöl, Palmöl oder Sojaöl),	1	1000	B
B100400	Lagertank	Used Cooking Oils und Fettsäuren mit der ASN 020304, 070199, 070699, 160306 und 200125	1 1	500	B

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz und Bau zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
 - 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
 - 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
 - 1.8 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch den Landkreis Greiz, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 7.500,00 € (in Worten: siebentausendfünfhundert Euro) erbringt.
 - 1.8.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen. Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme beim Landkreis Greiz zu hinterlegen.
 - 1.8.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen

- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
- Verzicht der Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

1.8.3 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

2. Abfallrecht

2.1 Bei Anlieferung des Abfalls hat eine Annahmekontrolle zu erfolgen. Bei der Annahmekontrolle hat der Anlagenbetreiber den angelieferten Abfall anhand der mitgeführten Dokumente bzgl. der Angaben zur Herkunft (Anfallstelle), Einstufung des Abfalls nach AVV und Menge zu kontrollieren.

2.2 Der Betreiber der Anlage hat den ordnungsgemäßen Betrieb einschließlich der Annahmekontrolle zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bezüglich der Anlieferung und Entsorgung des Abfalls zu enthalten, um eine abfallwirtschaftliche Überprüfung des genehmigungskonformen Betriebs zu ermöglichen, insbesondere:

- Daten über die angenommenen Abfälle (Beschreibung des Abfalls als Einsatzstoff bzw. Abfallbezeichnung, Einstufung des Abfalls nach AVV bzw. Abfallschlüssel, Ergebnisse stoffbezogener Kontrolluntersuchungen, Menge) und deren Herkunft (Abfallerzeuger, Anfallstelle, Anlieferer)
- Lagerbestände
- Annahmeerklärungen, Anlieferungsscheine, Entsorgungsbestätigungen und Register gemäß Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)
- Daten über die abgegebenen Abfälle (Menge, Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel) und deren Verbleib (Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage, Art der Verwendung, Bezeichnung der Anlage)

Soweit diese Daten im Rahmen der Register gemäß NachwV geführt werden, ist eine zusätzliche Dokumentation nicht erforderlich.

2.3 Die aufgezeichneten Daten sind auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Angaben (beispielsweise zu den Stoffströmen) und Nachweise sind ebenfalls zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Eine jährliche Zusammenfassung über die in der Ziffer 2.2 geforderten Daten ist zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

3. Arbeitsschutz

3.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung, § 3 Arbeitsstättenverordnung und § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge an die wesentlichen Anlagenänderungen anzupassen und zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme angepasst der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.2 Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind die tätigkeitsbezogenen Betriebsanweisungen bei Bedarf zu aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekanntzumachen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten bei Störungen einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen (§ 14 Gefahrstoffverordnung).

- 3.3 Es ist sicher zu stellen, dass Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind (§ 8 Gefahrstoffverordnung).
- 3.4 Die in der Anlage zu errichteten Maschinen, Anlagen und Behälter müssen den grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und dürfen die Sicherheit der Beschäftigten beim Betrieb, Rüsten und Warten nicht gefährden. Die CE-Konformitätserklärungen für die Maschinen und Anlagen sind zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 3.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen (§ 3 Arbeitsstättenverordnung).

4. Wasserrecht

4.1 Abwasser

- 4.1.1 Das Einleiten von Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Mittleres Elstertal ist vor der Vermischung mit anderem Abwasser nur zulässig, wenn folgende Überwachungswerte eingehalten werden:

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Art der Probenahme
Zink	mg/l	4	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,15	Stichprobe

- 4.1.2 An das Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen werden am Ort des Anfalles folgende Anforderungen nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gestellt:

Parameter	Einheit	Überwachungswert	Art der Probenahme
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	mg/l	0,3	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	mg/l	0,5	Stichprobe
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)		12	Stichprobe

- 4.1.3 In das laut Thüringer Abwassereigenkontroll-Verordnung (ThürAbwEKVO) zu führende Betriebstagebuch sind alle Betriebs- und Hilfsstoffe mit entsprechenden Herstellerangaben aufzuführen. Die anfallenden Abwasser-Teilströme sind nach Anfalldatum und –menge zu dokumentieren. Es sind ebenfalls Störungen und Wartungen aufzuführen.
- 4.1.4 Es sind den rechtlichen und fachlichen Vorschriften entsprechende Probenahmestellen für die jeweiligen Abwasserteilströme vor Vermischung zu errichten. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Sie sind eindeutig zu kennzeichnen und unfallsicher zu gestalten. Den Behörden oder den von ihnen mit der Probenahme beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Probenahmestelle zu gewährleisten.
- 4.2 Auflagen für die Verladestation Tanklastwagen – Tanklager V04
- 4.2.1 Die Dichtfläche des Abfüllplatzes muss flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen die abzufüllenden wassergefährdenden Stoffe sein. Die Dichtfläche ist bei der beantragten Ausführung in Stahlbetonbauweise nach Abschnitt 5, Tabelle 2, lfd. Nr. 4 (Fertigbeton-Plattensysteme), Nr. 5 (Beton mit vorweggenommenem / vereinfachten Dichtheitsnachweis) oder Nr. 7 (Beton, mit rechnerischem Nachweis der Dichtheit) des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen auszuführen. Der Nachweis der Beständigkeit der Dichtfläche des Abfüllplatzes ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.
- 4.2.2 Beim Abfüllen austretende wassergefährdende Stoffe müssen innerhalb der Abfüllanlage zurückgehalten werden können. Dazu ist der Abfüllplatz baulich so zu gestalten, das ein Rückhaltevermögen für das Volumen an Leckagen einschl. Niederschlagswasser realisiert wird, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen maximal austreten kann. Dieses Rückhaltevolumen wird bei der beantragten Grundfläche des Abfüllplatzes von 32 m² und den angrenzenden auf den Abfüllplatz entwässernden Flächen (hier 12 m² für Aufstellfläche Entladepumpe und vorgesehene Aufstellfläche für Verladearm) mit 2,77 m³ festgelegt (d. h. 2,2 m³ für Niederschlagswasser und 0,5625 m³ für Leckagen bei Verwendung der beantragten Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA)).
- 4.2.3 Die beim Abfüllen verwendete Sicherheitseinrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) muss geeignet sein. Die Sicherheitseinrichtung gilt als geeignet, wenn diese dem VdTÜV-Merkblatt 953 entspricht und die Eignung durch ein Bauteilkennzeichen TÜ-AGG des VdTÜV oder ein Gutachten eines Sachverständigen nach AwSV bestätigt wurde.
- 4.2.4 Die als Entwässerungseinrichtung und Rückhalteeinrichtung für Leckagen geplante Auffanggrube des Abfüllplatzes mit 7 m³ Anlagenvolumen, die Rohrleitung R500017-050/16-ABW und der CSB-Abwassertank müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen die auf dem Abfüllplatz abzufüllenden wassergefährdenden Stoffe sein. Diese Teile der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage sind so zu betreiben, dass dort vor jedem Abfüllvorgang das festgelegte Rückhaltevolumen des Abfüllplatzes von 2,77 m³ aufgenommen werden kann.
- 4.2.5 Die Mitbenutzung des beantragten CSB-Abwassertanks zur Überleitung von Leckagen aus der Sammelgrube ist nur dann zulässig, wenn die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage dafür geeignet ist und die Mitnutzung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage den abwasserrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen.

- 4.2.6 Die Rohrleitungsanbindungen der Abfüllanlage an die Lagerbehälter B 01700, B100200 und B100400 sind medienbeständig und oberirdisch und einsehbar so zu verlegen, dass die wassergefährdenden Stoffe nicht austreten können.
- 4.3 Auflagen für die Lagertanks B01300, B01500, B01700 und B100400
- 4.3.1 Bei der beantragten Umnutzung der Lagertanks sind die Auflagen aus dem vorgelegten Gutachten zur Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV, TÜV Thüringen e.V. vom 02.08.2018, Auftragsnummer 1AU-138302, Seite 6 einzuhalten.
- 4.3.2 Die Lagertanks dürfen nur mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen ausgestattet werden, die rechtzeitig vor dem Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Befüllvorgang selbsttätig unterbrechen. Alternativ dürfen die Lagertanks mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen ausgestattet werden, die rechtzeitig bei Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes akustischen Alarm auslösen, sofern sichergestellt ist, dass die Befüllung sofort unterbrochen wird.
- 4.3.3 Die Doppelböden der Lagertanks sind mit einem geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leckanzeigergerät zu betreiben.
- 4.3.4 Die Lagertanks sind mit einem geeigneten und ausreichend bemessenen Auffangraum für Leckagen, Niederschlagswasser und für kontaminiertes Löschwasser, entsprechend den Ausführungen im vorgelegten Gutachten zur Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV, TÜV Thüringen e.V. vom 02.08.2018, Auftragsnummer 1AU-138302, Seite 5 zu betreiben.
- 4.4 Allgemeine wasserrechtliche Auflagen
- 4.4.1 Bei der Annahme der Inputstoffe für die Fettaufbereitungsanlage hat der Betreiber der Anlage sicherzustellen, dass ausschließlich nur die beantragten Stoffe und Gemische angenommen werden und diese Stoffe und Gemische maximal der Wassergefährdungsklasse 1 zuzuordnen sind. Der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderung ist bei Anlagenkontrollen auf Anforderung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.4.2 Die Anlagenbetreiberin hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherung, Leckanzeigergeräte, ANA) ständig zu überwachen.
- 4.4.3 Die Anlagenbetreiberin hat für die Lagertanks und die Abfüllanlage eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen und zu führen. Die Anlagendokumentation muss mindestens umfassen:
- Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - Angaben zu den eingesetzten wassergefährdenden Stoffen,
 - Angaben zur Bauart der einzelnen Anlagenteile,
 - Angaben zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - Angaben zu den verwendeten Sicherheitseinrichtungen der Anlage (z.B. Überfüllsicherungen, Leckagesensoren),
 - Angaben zu den Schutzvorkehrungen der Anlage (z.B. Leckageerkennungseinrichtungen, Rückhalteeinrichtungen, Absperrvorrichtungen im Leckagefall),
 - Angaben zur Löschwasserrückhaltung der Anlage,
 - Angaben zur Standsicherheit der Anlage,
 - Dokumentation der Abgrenzung der Anlage,

- wasserrechtlicher Bescheid über die Eignungsfeststellung der Anlage,
- bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die einzelnen Anlagenteile und
- den jeweils letzten Sachverständigenprüfbericht der Anlage.

- 4.4.4 Die Anlagenbetreiberin hat für die Lagertanks und die Abfüllanlage eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV zu erstellen und zu führen. Die Betriebsanweisung muss einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthalten. In der Betriebsanweisung sind auch die Maßnahmen festzulegen, die zur Abwehr von Gefahren oder Schäden für Gewässer, die bei einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus einer Anlage zu befürchten sind, erforderlich sind. Die Anlagenbetreiberin hat die Betriebsanweisung mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplanes und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.
- 4.4.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage austreten, hat die Anlagenbetreiberin unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die betroffene Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich ist die betroffene Anlage ordnungsgemäß und schadlos zu entleeren.
- 4.4.6 Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn die wassergefährdenden Stoffe in ein Gewässer, den Boden oder Abwasseranlagen eingedrungen sind bzw. Verunreinigungen oder Gefährdungen nicht auszuschließen sind.
- 4.4.7 Die Abfüllanlage Verladestation Tanklastwagen – Tanklager V04 ist nach § 46 Abs. 2 i. V. m. § 47 Abs. 1 AwSV sachverständigenprüfpflichtig. Die Pflicht zur Sachverständigenprüfung besteht
- vor Inbetriebnahme,
 - nach wesentlichen Änderungen,
 - wiederkehrend alle 5 Jahre und
 - zur Stilllegung der Anlage.
- Die Sachverständigenprüfung muss eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation durchführen. Die Anmeldung der Sachverständigenprüfung bei der Sachverständigenorganisation muss durch die Anlagenbetreiberin erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind von der Anlagenbetreiberin in der Anlagendokumentation der Abfüllanlage aufzubewahren.
- 4.4.8 Die Lagertanks B01300, B01500, B01700 und B100400 sind nach § 46 Abs. 2 i. V. m. § 47 Abs. 1 AwSV sachverständigenprüfpflichtig. Die Pflicht zur Sachverständigenprüfung besteht
- vor Inbetriebnahme und
 - nach wesentlichen Änderungen.
- Die Sachverständigenprüfung muss eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation durchführen. Die Anmeldung der Sachverständigenprüfung bei der Sachverständigenorganisation muss durch die Anlagenbetreiberin erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind von der Anlagenbetreiberin in der Anlagendokumentation der Anlagen aufzubewahren. Die beantragte Umnutzung der Lagertanks stellt eine wesentliche Änderung dieser Anlagen dar. Somit sind die Lagertanks nach Realisierung der Umnutzung durch eine anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen (Sachverständigenprüfung nach wesentlicher Änderung).

5. Brandschutz

5.1 Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

5.1.1 Für die gesamte Methylesteranlage ist eine Feuerwehrumfahrung anzulegen.

Feuerwehrumfahrung

Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3,00 m betragen. Wird eine Zufahrt auf eine Länge von mehr als 12,00 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius r der Kurve ihre Breite b den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Werten entsprechen. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Radius in Meter	Mindestbreite in Meter
10,50 bis 12,00	5,00
über 12,00 bis 15,00	4,50
über 15,00 bis 20,00	4,00
über 20,00 bis 70,00	3,50
über 70,00	3,00

5.1.2 Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

5.1.3 Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung (Abstimmung mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr erforderlich) vorgesehene Fahrzeug mindestens 7 m x 12 m groß sein.

5.1.4 Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

5.1.5 Alle Flächen für die Feuerwehr müssen mit entsprechendem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Zufahrten mit Hinweisschilder Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt - Haltverbot nach StVO“, Bewegungsflächen mit Hinweisschilder Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“.

5.1.6 Die Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt – Haltverbot nach StVO“. Diese Kennzeichnung begründet ein Haltverbot.

5.2 Löschwasser

Vor Inbetriebnahme der geänderte Anlage muss der zuständigen Überwachungsbehörde der Löschwassernachweis vorliegen.

5.3 Rettungswege

5.3.1 Jeder Raum mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² muss mindestens zwei Ausgänge haben.

5.3.2 Von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes soll mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein.

5.3.3 Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein; sie sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu notwendigen Treppenräumen, zu Außen-treppen, zu Treppen von Ebenen und Einbauten, zu offenen Gängen, über begehbare Dächer auf das Grundstück, zu anderen Brandabschnitten oder zu anderen Brandbekämpfungsabschnitten führen.

5.4 Brandschutzordnung

Zur Gewährleistung des brandschutzgerechten Verhaltens der Mitarbeiter der Einrichtung, aber auch von betriebsfremden Personen zur Vorbeugung von Maßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes sowie zu Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes, Explosion oder anderen Gefahr ist die vorhandene Brandschutzordnung entsprechend den Vorgaben der DIN 14096 – Regeln für das Erstellen und das Aushängen –, in der Fassung vom Mai 2014 auf den Bereich Fettaufbereitung zu erweitern und allen Mitarbeitern, in Form von Unterweisungen, aktenkundig bekanntzugeben.

Die Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 7010 / ASR A1.3 sind zu verwenden.

5.5 Feuerwehrplan

5.5.1 Der Feuerwehrplan ist nach Vorgaben der DIN 14095 entsprechend anzupassen und vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz, als zuständige Brandschutzdienststelle, zur Bestätigung zu übergeben. Nach erfolgter Bestätigung des Feuerwehrplanes ist dieser bestätigte Feuerwehrplan den nachfolgenden Stellen kostenfrei zur Verfügung zu stellen:

- Freiwillige Feuerwehr Niederpöllnitz;
- Freiwillige Feuerwehr Frießnitz;
- Freiwillige Feuerwehr Weida;
- AT Niederpöllnitz sowie
- Landratsamt Greiz, untere Bauaufsichtsbehörde, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

5.5.2 Die Feuerwehrpläne sowie die Liste mit Ansprechpartnern für das Objekt müssen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage im abgenommenen, betriebsfähigen Zustand vorliegen bzw. übergeben sein.

5.6 Die Forderungen aus dem Brandschutzkonzept vom 28.09.2017 des Ingenieurbüros Brandschutz FIROSEC GmbH, Seite 14 sind umzusetzen.

Gründe

I.

Die Firma AT Niederpöllnitz GmbH & Co. KG betreibt am Standort Harth-Pöllnitz, OT Niederpöllnitz eine Anlage zur Herstellung von Methylester, welche mit Bescheid 07/00 am 10.10.2001 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt wurde. Die Anlage wurde mit Bescheid 74/03 vom 07.04.2015 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert. Angezeigte Änderungen wurden unter Nummer 165/05/A vom 23.06.2005, 98/06/A vom 19.06.2006, 05/17/A vom 15.05.2017, 37/17/A vom 02.10.2017, 40/17/A vom 02.10.2017, 62/17/A vom

15.11.2017, 13/18/A vom 26.02.2018, 22/18/A vom 22.03.2018 und 29/18/A vom 26.06.2018 vom Thüringer Landesverwaltungsamt positiv beschieden.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 24.10.2017 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist die Erteilung der Genehmigung für den Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen bei der Herstellung von Methylester, Chargenweise Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen > 100 Tonnen Gesamtlagerkapazität unterhalb von einem Jahr sowie die Umnutzung und der Betrieb einzelner Behälter der Außenanlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 2.360 m³.

Unter dem 16.05.2018 lagen die Antragsunterlagen vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG vor.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 16.05.2018 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Greiz, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Greiz, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
- Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
- Gemeinde Harth-Pöllnitz

Die beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Am 04.06.2018 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Harth-Pöllnitz am 11.06.2018 erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 31.08.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Hauptanlage sowie Nr. 9.3.2 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Nebenanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß der allgemeinen Vorprüfung nach ergeben sich aus den einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG. Durch die beantragte Änderung gehen keine höheren Emissionen als bisher vom Vorhaben aus, da auch bisher schon Altspeiseöle und aufbereitete Altfette mit ähnlichen Eigenschaften für den Einsatz in der Methylesteranlage vorbehandelt werden. Das Änderungsvorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Hauptanlage, da die Produktionskapazität der Methylesteranlage von dem Vorhaben nicht berührt wird. Am 04.06.2018 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung, die Indirekteinleitgenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ein.

Maßgebliches BVT Merkblatt

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist „Besten Verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Grundchemikalien“ (Stand Februar 2002).

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage ein hoher Sicherheitsstandard zur Vermeidung von Stoffaustritten vorhanden ist, der die Möglichkeit der Verschmutzung von Boden und Grundwasser ausschließt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann somit verzichtet werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen. Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschenfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Die Nebenbestimmung in Ziffer III.1.8 wurde als aufschiebende Bedingungen festgelegt, damit sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung in Höhe von 7.500,00 € erfolgte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung zielt darauf ab, die öffentliche Hand vor Sicherheits-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren, die sie zu tragen hätte, wenn der Anlagenbetreiber zahlungsunfähig wird und der Betrieb nicht durch Dritte fortgeführt werden kann.

Im Rahmen der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung wurde berücksichtigt, dass die Alt-speiseöle derzeit einen positiven Marktwert erzielen. Daher wurden lediglich Transportkosten in Höhe von 5,00 €/t bei einer Lagermenge von 1.500 t (1.660 m³ bei einer Dichte von 0,9 t/m³) zum Ansatz gebracht.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 2.1 bis 2.3 dienen der Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen entsprechend den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach § 7 KrWG. Die Führung von Registern bzw. Nachweisen (in Form von Liefer- und Wiegescheinen) für nicht gefährliche Abfälle beruht auf § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 bis 6 Nachweisverordnung (NachwV) für die angenommenen und abgegebenen Abfälle. Weiterhin beruht das Erteilen von Auskünften über Stoffströme auf § 47 Abs. 1 und 3 KrWG in Verbindung mit § 62 KrWG (Anordnungen im Einzelfall).

Die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus dem Betriebsgelände am Standort Harth-Pöllnitz, Am Bahnhof 13, in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Mittleres Elstertal erfolgte gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz. Durch die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 4.1.1 bis 4.1.4 wird den Pflichten des § 60 Abs. 1 WHG sowie den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser gemäß § 58 WHG Rechnung getragen. Es wird sichergestellt, dass die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erforderlich ist. Der Zweckverband Wasser/ Abwasser „Mittleres Elstertal“ bestätigte mit Bescheid vom 01.08.2018 die Übernahme des Kühlwasser und des Abwassers aus der Methylesterproduktion sowie des Sanitärabwassers in seine Kanalisation. Die Einleitmengen für das Abwasser aus der Methylesterproduktion samt Sanitärabwasser sind zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen worden.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 5.1.1 bis 5.5.2 ergeben sich aus der Thüringer Bauordnung, dem Thüringer Gesetz zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau sowie der DIN 14096 (Regeln für das Erstellen und das Aushängen).

Die Prüfung der beabsichtigten Änderung der Anlage hinsichtlich der möglichen Emissionen hat ergeben, dass keine Emissionserhöhungen zu erwarten sind, da insbesondere keine neuen Emissionsquellen hinzukommen bzw. die bestehenden Emissionsquellen nicht geändert werden, weshalb diesbezüglich keine Festlegungen erforderlich sind.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN).

Der Bemessungsrahmen für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.5 für die Genehmigung von Änderungen, bei denen Investitionskosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen, beträgt 500,00 € bis 5.000,00 €. Die Gebühr in Höhe von 3.000,00 € bemisst sich anhand eines im Durchschnitt liegenden Prüfaufwandes der Behörde für die Durchführung des Änderungs genehmigungsverfahrens. Sie ist auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert der Genehmigung für den Antragsteller angemessen, da mit der Änderung im Betriebsablauf keine Kosten verbunden sind.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, anfallenden Kosten in Höhe von 364,35 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 3.364,35 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334184335508

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Christopher Nagel
Sachbearbeiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Blattanzahl
0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2
1.	Antragstellung	2
1.1	Antragsgegenstand (Soll-Zustand)	2
1.2	Einordnung in die gültigen Rechtsvorschriften	1
1.2.1	Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG	1
1.2.2	Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG	1
1.3	Anhänge	1
	- Formblätter 1.1 bis 1.2	2
	- Lageplan (Maßstab 1:250)	1
	- Ergänzung zur Genehmigungshistorie	1
	- Entscheidung zur Anzeige nach § 7 StörfallV	2
	- Anzeige nach § 7 StörfallV	5
	- Schutzgebietskarte	1
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/ Kurzbeschreibung	2
2.1.1	Anlagenkenndaten	2
2.1.2	Betriebsbeschreibung	1
2.1.3	Kurzbeschreibung	1
2.1.4	Anhänge	1
	- Stellungnahme der UBPM GmbH & Co. KG vom 19.05.2017 zur Verfahrensweise	2
	- Erklärung zur Stellungnahme	1
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	1
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinheiten	1
2.2.3	Gehandhabte Stoffe	4
2.2.4	Emissionen/ Immissionen	3
2.2.5	Emissionen von Lärm	2
2.2.6	Störfallverordnung/ Anlagensicherheit	2
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1
2.2.8	Energieeffizienz und Wärmenutzung	2
2.2.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
2.2.10	Anhänge	1
	- Formblätter 2.1 bis 2.9	12
	- Liegenschaftskarte mit Immissionsorten	1
	- Überschlägige Schallimmissionsprognose vom 24.03.2000	3
	- Formblätter 2.10 bis 2.11	2
	- Maschinenaufstellplan (Maßstab 1:100)	1
	- Fließbild	1
	- Emissionsmessbericht vom 01.09.2016	17
	- Betriebsanleitung TRICANTER Z 5E	6
	- Montageanleitung TRICANTER 5E	3
	- Apparatedatenblatt	1

2.3	Bauvorlagen	1
2.3.1	topographische Karte und Liegenschaftskarte	
2.3.2	Lageplan	
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO	
2.3.4	Brandschutz	1
2.3.5	Anhänge	1
	- Formblätter 2.13 bis 2.14	2
	- Liegenschaftskarte (Maßstab 1:2.000)	2
	- Lageplan (Maßstab 1:1.000)	1
	- topographische Karte	1
	- Bauantragsunterlagen inkl. Brandschutzkonzept	237
2.4	Arbeitsschutz/ Sozialeinrichtungen	
2.4.1	Arbeitsschutz	2
2.4.2	Sozialeinrichtungen	1
2.5	Wasserwirtschaft	
2.5.1	Wasserversorgung	1
2.5.2	Abwasser	1
2.5.3	Wassergefährdende Stoffe	2
2.5.4	Anzeigepflicht nach § 40 AwSV	2
2.5.5	Anhänge	1
	- Formblatt 2.20	1
2.6	Natur und Landschaft	
2.6.1	Einzelfallprüfung	1
2.6.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	1
2.6.3	Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes	1
2.6.4	Anhänge	1
	- Vorprüfung des Einzelfalles	26
	- Erklärung zum Bebauungsplan	1
	- Vorprüfung zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes	24
3.	Sonstige Unterlagen	
3.1	Sonstige Beschreibungen	1
3.2	Gutachten	1
4.	Nachgereichte Unterlagen	
4.1	Unterlagen vom 15.06.2018: Kühlwasser BIOTROL 2000	15
4.2	Unterlagen vom 19.06.2018: Einstufung des neuen Standortes der Ölbehandlungsanlage hinsichtlich der AwSV	12
4.3	Unterlagen vom 25.06.2018: Stellungnahme bzgl. der abfallrechtlichen Nachforderungen vom 11.06.2018	13
4.4	Unterlagen vom 16.07.2018: Anzeige(n) nach § 40 AwSV	29
4.5	Unterlagen vom 27.07.2018: Stellungnahme bzgl. der abfallrechtlichen Nachforderungen vom 24.07.2018	9
4.6	Unterlagen vom 10.08.2018: Anzeige(n) nach § 40 AwSV - Nachforderungen	40

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes und des Naturschutzes, das Landratsamt Greiz.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einem mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.
17. Die zur Führung von Nachweisen und Registern gemäß § 28 NachwV erforderlichen Kennnummern, hier Erzeuger- und Entsorgernummer, sind, soweit noch nicht vorhanden, bei der zuständigen Behörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430) zu beantragen.
18. Die Eigenkontrolle ist entsprechend den Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen durchzuführen. Auf die Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 ThürAbwEKVO wird hingewiesen. Der Eigenkontrollbericht ist der Unteren Wasserbehörde zweifach fristgemäß vorzulegen.
19. Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.
20. Für die staatliche Kontrolle sind die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung anzuwenden. Alternativ können auch gleichwertige Analysen- und Messverfahren gemäß LAWA-AQS Merkblatt A 11 angewandt werden. Werden Analysen- und Messverfahren in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung geändert, dann sind ab dieser Änderung die neuen Analysen- und Messverfahren anzuwenden.
21. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, die wasserwirtschaftlichen Anlagen, die zur Ausübung der gewährten Genehmigung dienen, entsprechend den jeweils in Betracht

kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden und die Abwassereinleitung den Anforderungen, die sich aus den in diesem Bescheid erteilten Einleitbedingungen ergibt (Stand der Technik), entspricht. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.

22. Staatliche Kontrolle

Das Abwasser kann durch eine staatliche Untersuchungsstelle ohne Voranmeldung untersucht werden. Die Unternehmerin hat die Untersuchung zu dulden. Für die Abwasseruntersuchung besteht eine Pflicht zur Kostentragung im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Überschreitung der Überwachungswerte können zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden.

23. Eigenkontrolle

Die ständige Kontrolle der Menge und Beschaffenheit des Abwassers gemäß der in dieser Entscheidung erteilten Nebenbestimmungen und die Kontrolle der getroffenen Anordnungen obliegt dem Betreiber der Anlage (Eigenkontrolle). Er ist verpflichtet, über alle im Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen auftretenden Unregelmäßigkeiten Aufzeichnungen vorzunehmen und diese der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

24. Die Errichtung, Instandsetzung und Stilllegung der Abfüllanlage Verladestation Tanklastwagen – Tanklager V04 ist nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV fachbetriebspflichtig. Diese Tätigkeiten dürfen deshalb von nach § 62 AwSV zertifizierten Fachbetrieben ausgeführt werden.

25. Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Anlage zur Fettaufbereitung im Bereich der ehemaligen Ölmühle ist der Betreiber der Anlage für die Ermittlung und Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen, die sich im Wesentlichen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) ergeben, selbst verantwortlich.

Anlagenbezeichnung	maßgebliche WGK	Anlagen- volumen in m ³	Gefährdungs- stufe	
Aufbereitungsanlage - HBV-Anlage -	1	37,19	A	
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
B501100	Rührbehälter 1	Pflanzenöle unterschiedlicher Herkunft (Soja-, Palm-, Raps- und Sonnenblumenöl) inkl. Hilfsstoffe	1	6,7
B502100	Rührbehälter 2			6,7
D501300	Trikanter 1			0,5
D502200	Trikanter 2			0,5
B501500	Behälter 1			3,35
B502500	Behälter 2			3,35
	Rohrleitungen innerhalb der Aufbereitungsanlage			0,75
D501400	Öltrockner 1			1,77
D502400	Öltrockner 2			1,77
W501900	Wärmetauscher			0,2
W500300	Wärmetauscher			0,2

W502900	Wärmetauscher			0,2
W502800	Wärmetauscher			0,2
	Rohrleitungen zum Tanklager	Ölsäure (Mischfettsäure)	1	0,65
B500100	Ölabscheider	Wasser-Fettsäuregemisch	1	3,35
B500900	Zwischengefäß			1
	Hilfsstofflager	Phosphorsäure	1	6
		Natriumhydroxid	1	
<p>Bemerkungen:</p> <p>Die AT Niederpöllnitz GmbH hatte mit Schreiben vom 21.06.2018 auch noch folgende weitere Anlagen der Aufbereitungsanlage zugeordnet, die aber tatsächlich Teil der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B5011100 Abwasserbehälter 0,5 m³, • B5021100 Abwasserbehälter 0,5 m³ und • B500500 Abwasserbehälter 1 m³. 				

26. Für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Anlage zur Fettaufbereitung im Bereich des Tanklagers ist der Betreiber der Anlage für die Ermittlung und Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen, die sich im Wesentlichen aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) ergeben, selbst verantwortlich.

Pos-Nr.	Anlagenbezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³	Gefährdungsstufe
B00300	Lagertank	Fettsäuren und Mischfettsäuren, pflanzenbasiert (Sonnenblumenöl, Rapsöl, Palmöl oder Sojaöl),	1	60	A
B100200	Lagertank	Used Cooking Oils und Fettsäuren mit der ASN 020304, 070199, 070699, 160306 und 200125	1 1	100	A
B100500	Lagertank	gereinigte Fettsäuren,	1	100	A
B100600	Lagertank	Mischfettsäuren und Used Cooking Oils		100	A

27. Änderungen bei den Input- und Outputstoffen der Fettaufbereitungsanlage (z. B. auch Änderungen der Wassergefährdungsklasse dieser Stoffe) sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nach § 40 Abs. 1 AwSV anzuzeigen, soweit sich dadurch die Gefährdungsstufe einer Anlage nach § 39 AwSV ändert oder dadurch Änderungen an den Anlagen erforderlich werden, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.
28. Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für diese Anlage nicht möglich.